

Sanierung bei baulichen Anlagen, die das sog. Landschaftsbild stören

Otto Jodl

1. Rechtlicher Aspekt

Der Begriff Landschaftsbild wird in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen verwendet, z. B. Bundesbaugesetz § 1 und § 35, BNVO § 16, Wasserhaushaltsgesetz § 28, Bayerische Bauordnung Art. 8 und natürlich im Bayerischen Naturschutzgesetz Art. 5 und Art. 6 sowie im Bundesnaturschutzgesetz Art. 8. Es ist also ein Begriff, der nicht nur im Naturschutzrecht vorkommt.

Seit Erlass des BayNatSchG stehen insbesondere durch den Art. 6 ausreichend rechtliche Grundlagen zur Verfügung, um durch rechtsfähige Bescheide der Vollzugsbehörden Maßnahmen i. S. des Landschaftsbildes zu bewirken. Die Maßnahmen können nach Art. 6 auch nachträglich bis zur Vorlage von Gestaltungsplänen und deren Realisierung durchgesetzt werden. Natürlich steht den Betroffenen dann der übliche Rechtsweg offen.

Daß aber aus der neueren Zeit auch den dafür zuständigen rechtskundigen Kollegen kaum einschlägige Urteile zum Thema Landschaftsbild bekannt sind, läßt wohl darauf schließen, daß diese Materie entweder eindeutig und daher rechtlich problemlos ist, oder im Gesetzesvollzug im allgemeinen keine große Rolle spielt. In der Praxis der Naturschutzbehörden des Regierungsbezirks Mittelfranken trifft, in dieser auf das Landschaftsbild eingeeengten Sicht, das letztere zu. Es sind wenige Fälle, bei denen als einziger Beurteilungsmaßstab nur das Landschaftsbild herangezogen wird.

Offensichtlich wird dieser vieldeutige Begriff im Gesetzesvollzug von Fachleuten und Rechtskundigen nicht gern allein verwendet, sondern sogar gemieden, oder mit naturwissenschaftlichen und technischen Argumenten verknüpft.

Es gibt zum Landschaftsbild keine eindeutige Meinung und ich bin sicher, wenn wir hier als versammelte Fachleute den gleichen Fall jeder für sich zu beurteilen hätten, wir wären alle beeindruckt von den eleganten Wortschöpfungen und der ausdrucksstarken Lyrik, die wir in den jeweiligen Gutachten finden würden. Die auf diesem Gebiet aber ohnehin vorhandene große Unsicherheit würde jedoch durch so ein Exempel bestimmt nicht kleiner. Es wäre aber sicher falsch, deswegen diesen wichtigen Bereich einfach zu ignorieren. Die Frage kann nur sein, wie kann man sich an diese Materie heranwagen, ohne sich im schrankenlosen Subjektivismus zu verlieren?

2. Begriffsklärung und Arbeitsmethodik

Der Mensch nimmt etwa 4/5 seiner Eindrücke mit den Augen auf (GRZIMEK 1960). Insoweit ist das optische Erlebnis für ihn von großer Bedeutung. Es würde zu weit führen, diese Behauptung stammesgeschichtlich zu begründen. Die biologische Forschung läßt jedoch daran keinen Zweifel mehr. In diesem Zusammenhang kann ich nur auf Literatur verweisen.¹⁾

Über das Auge wird durch komplizierte Nervenreaktionen ein Bild der Welt (Weltbild) und in einschränkendem Sinn ein Bild der Landschaft (Landschaftsbild) vermittelt. Unser Denkvermögen wird davon entscheidend geprägt.

KONRAD LORENZ formuliert es so: »Leben selbst ist ein Erkenntnisprozeß.« So ist der von GERD

ALBERS geprägte Begriff »Psychotop«, unter dem er den mit den Augen erkennbaren Betrachtungsschnitt versteht, die logische Folgerung eines genau beobachteten Architekten, über die es sich nachzudenken lohnt. Wenn das Wort stimmt, daß das Bild das Brot der Seele ist, so ist das Landschaftsbild sicher ein großes lebensnotwendiges Stück davon.

Wenn es zutrifft, daß die Künstler sich mit Themen befassen, die ein wichtiges Anliegen der jeweiligen Zeit sind, so ist das Auftauchen der Landschaftsmalerei in der Neuzeit, etwa um 1500, mit Albrecht Altdorfer und Albrecht Dürer, um die beiden bekanntesten der frühen Landschaftsmaler zu nennen, kein Zufall.

Danach suchte jede Zeitepoche ihre Landschaft darzustellen. Vom Barock bis zur Romantik, oder vielleicht sogar bis zum Impressionismus, tragen die Bilder idealisierte Züge, d. h. sie sollen wohl auch ein Ausdruck für Traum- und Sehnsuchtslandschaften sein. An der Auseinandersetzung mit dem Thema Landschaft gingen auch die modernen Maler wie W. Kandinsky, P. Cézanne, P. Klee, P. Picasso und M. Chagall nicht vorbei, wenngleich sie die Landschaft natürlich mit den Augen unserer Zeit sehen. Träume und Sehnsüchte sind nun einmal ein besonderer Stoff, der von der rationalen Verstandeswelt bei oberflächlicher Betrachtung rasch zerplückt werden kann, aber umso gewaltiger an unerwarteten Stellen wieder auftaucht. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Solange Menschen existieren, kann dieser Prozeß nicht zur Ruhe kommen. Der Mensch setzt sich seiner jeweiligen Zeitepoche entsprechend mit der seit der Neuzeit in steigendem Maße selbst geschaffenen Umwelt auseinander. Seit er das Paradies, oder um es mit dem Philosophen Jean GEBSER zu sagen, seit er die Null-Dimension der menschlichen Bewußtwerdung verlassen hat, sucht jede Zeit ihr Arkadien, ihre Traumlandschaft. Daß dabei nicht nur ein räumlicher Bereich gemeint sein kann, möchte ich zur Vermeidung von Mißverständnissen und Fehleinschätzungen betonen.

Ich glaube aber, wir haben sehr ernsthaft darüber nachzudenken, wo unsere heutige moderne Umwelt noch als Traumlandschaft, Arkadien, Heimat, moderner Lebensraum oder wie Sie es immer nennen mögen, akzeptiert werden kann. Dabei wird ein vermutlich nie voll entwirrbares Knäuel von physischen und psychischen Bedürfnissen sichtbar, die einen lebenswichtigen Teil des Menschen darstellen. Die Bemühungen um die Orts- und Landschaftsverschönerung im 19. Jahrhundert und das Aufkommen der Bürgerinitiativen unserer Zeit dürften manche gemeinsame Wurzel aufweisen, auch wenn sie zeitlich weit auseinander liegen. Es wäre überaus reizvoll, noch weiter diesen Zusammenhängen nachzugehen. Mein Thema ist jedoch auf die Anwendung bei einer Naturschutzbehörde ausgerichtet.

1) SCHATZ, O. (1974): Was wird aus dem Menschen? Der Fortschritt, Analysen und Warnungen bedeutender Denker. Graz - Wien - Köln: Styrea-Verl. - RIEDEL, R. (1980): Biologie der Erkenntnis, die stammesgeschichtlichen Grundlagen der Vernunft. Berlin - Hamburg: Parey. - CAMPBELL, B.G. (1979): Entwicklung zum Menschen. 2. Aufl. Stuttgart: Fischer. - JLLIES, J. (1978): Kulturbio-logie des Menschen. München: Pieper.

Der Begriff Landschaft taucht erstmals in seiner frühesten überlieferten Form um 830 n. Chr. als Übersetzung für das Wort regio als »lantscaf« für das vom Menschen geschaffene Land auf. In diesem Sinne wird er bis in die Neuzeit verwendet. Im modernen naturwissenschaftlichen Sinn wird der Begriff erst von A. HUMBOLDT zu Anfang des 19. Jahrhunderts und später erst wieder um 1938 von C. TROLL im Zusammenhang mit den Anfängen der Landschaftsökologie gebraucht. Daraus läßt sich unschwer erkennen, daß Landschaft im wissenschaftlichen Sinn nur ein Gegenstand naturwissenschaftlicher Betrachtungsweise sein kann.

Der zusammengesetzte Begriff Landschaftsbild läßt sofort die Schwierigkeiten ahnen, die sich bei einer zwangsläufig ganzheitlichen Betrachtung in der Praxis einer Naturschutzbehörde einstellen müssen. Während man sich mit dem naturwissenschaftlichen Instrumentarium der Geologie, Geographie, der Bodenkunde, der Botanik, der Zoologie, der Hydrologie, der Klimatologie usw. dem ersten Begriffsteil Landschaft erkennend und differenzierend nähern kann, versagt dies bei der Betrachtung des zweiten Begriffsteiles – Bild. Tut man es trotzdem, können überzeugende Kriterien zur Beurteilung nicht gefunden werden. In der Literatur ist mir kein Beispiel bekannt, wonach Reaktionen durch Tiere oder Pflanzen auf das Landschaftsbild beobachtet oder erkannt worden sind. Danach scheidet eine sinnvolle naturwissenschaftliche Betrachtung dieses Begriffes aus.

Wenn das Landschaftsbild offensichtlich nur eine Erkenntnis des kultivierten Menschen ist, also nur von ihm wahrgenommen werden kann, so kann dieser Bereich auch nur mit Methoden angegangen werden, die aus dem Bereich des menschlichen Verhaltens stammen. Damit steht man aber bereits mitten in der Sozialpsychologie und Ästhetik. Welche Überlegungen wären dann bei dem offenbar schwierig zu fassenden Begriff anzustellen?

In einem komplizierten und vermutlich nie voll trennbaren Verschmelzungsprozeß wirken bei der Betrachtung der Landschaft genetisch festgelegte Erkennungs- und kulturhistorisch angeeignete Betrachtungsweisen zusammen. Insbesondere die letzteren sind vom jeweiligen Kulturkreis, Zugehörigkeit zu Gesellschaftsformen, z. B. Stadt-, Landbevölkerung u. a. sozialpsychologische Kriterien, z. B. vom Bildungsstand abhängig. Für den anwendungsbezogenen Naturschutz- und Landschaftspflegebereich wird es notwendig, wenigstens einige wichtige beurteilbare Kriterien zu kennen, soweit solche überhaupt schon existieren.

2.1 Genetisch festgelegte Erkennungsprogramme

Bei zunehmender Landschaftsveränderung durch den Menschen zu unnatürlichen Strukturen, deren großer Massierung oder zu raschem Tempo, werden seitens der Bevölkerung Ablehnungsreaktionen erkennbar (Bürgerinitiativen). Es sind Verfremdungseffekte mit negativen Auswirkungen auf die Orientierung, Reizverarmung – Monotonien, oder Reizübersättigung. Die Sensibilität des einzelnen ist dabei unterschiedlich und auch abhängig von der jeweiligen Tätigkeit. Die Reizschwelle bei einer stillen Erholung (Waldspaziergang) ist z. B. anders zu sehen, als in einem Freibad.

2.2 kulturhistorische Betrachtungsweise

Hier ist die individuelle Schwankungsbreite u. U. noch größer. So kann ein neues weithin leuchtendes

Sanatorium oder Hotel für einen tüchtigen Bürgermeister oder Landrat schön und für einen erholungssuchenden Fremden oder einen sensibilisierten Naturschutzreferenten etwas störendes darstellen. Natürlich ist auch der umgedrehte Fall denkbar. Dabei spielt der Gewöhnungseffekt eine große Rolle.

Eine rezeptartige Bewertung kann es daher nicht geben. Ein Ästhet oder ein sensibler Künstler setzt andere Maßstäbe, als ein durchschnittlich gebildeter Betrachter.

Es gilt hier mehr darauf zu achten, daß durch naturfremde Baumaßnahmen nicht Gefühle einer Gruppe von Menschen verletzt werden. Damit wandelt sich aber die Argumentation. Nicht die Landschaft wird im Landschaftsbild beeinträchtigt, sondern der Betrachter des Psychotops, d. h. der Mensch selbst.

Zusammenfassend kann daher nur der Schluß gezogen werden, eine absolut objektive Beurteilung ist nicht möglich, da nicht die Landschaft, sondern die subjektive Reaktion einzelner, bzw. von Gruppen beurteilt werden muß. Erkennbar sind aber gewisse Orientierungslinien. sie können z. B. in einem semantischen Differenzial (Befragung einer Gruppe von Menschen und Bewertung der Antworten nach Wortpaaren auf einer Ordinalskala) weiter objektiviert werden oder durch Expertenurteil (z. B. im Normalfall Gutachten der Fachkräfte der Naturschutzbehörden) in eine gewisse Normierung und damit in verwaltungsmäßig vollziehbare Einzelmaßnahmen gebracht werden, mit denen dieser unbestimmte Rechtsbegriff für den Einzelfall bestimmt wird.

3. Berücksichtigung der sozioökonomischen Raumsituation

Ein einheitlicher Bewertungsmaßstab ist auch dabei nicht denkbar. Der ländliche Raum mit seinem mehr traditionellen Siedlungsbild kann nicht nach dem gleichen Maßstab beurteilt werden, wie der Stadtrand einer Großstadt. Ein Gewerbe- und Industriegebiet oder eine Einzelmaßnahme in einer großräumigen Erholungslandschaft, wie z. B. in einem Naturpark oder den Alpen ist anders zu sehen, als in einem sich in rascher Erweiterung befindlichen zentralen Ort. Eine Baumaßnahme am Ufer eines Flusses innerhalb eines Siedlungsbereiches muß die Siedlungsfunktionen berücksichtigen. Ein nicht begründbar differenzierter oder pauschaler Bewertungsmaßstab, der nicht gleichzeitig die verschiedenen und für eine absehbare Zeit geplanten realen Nutzungen des Raumes berücksichtigt, führt zu weltfremden und daher unbrauchbaren Beurteilungen. In diesem Zusammenhang muß besonders auf das Landesentwicklungsprogramm mit seinen Zielvorstellungen, die Biotopkartierung und auf Landschaftspläne hingewiesen werden. Bevor eine entsprechende Festlegung getroffen wird, muß daher die Planung des betroffenen Raumes analysiert werden. Dabei reicht dies oft schon dadurch, daß einfache Informationen über den jeweiligen Bereich eingeholt werden. Ein störendes Einzelhaus oder eine störende Baumaßnahme kann z. B. durch die Bauleitplanung mitten in einem rechtskräftigen Bebauungsplan zu liegen kommen. Die Störung des Landschaftsbildes durch einfache optische Betrachtung ohne Berücksichtigung der sozioökonomischen Raumsituation bewerten zu wollen, kann allenfalls rein künstlerisch oder wissenschaftlich interessant sein. Für eine Vollzugsbehörde, die geltendes Recht beachten muß, ist sie falsch.

4. Möglichkeiten und Grenzen der Sanierung

Bei einer Repräsentativkartierung zur Auffindung allgemeiner Ziele für den Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan der Region 7 wurden 4.112 negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder naturhaft strukturierte Landschaftsräume erhoben. Bei der Betrachtung des Kartierungsergebnisses fällt auf, daß eine Trennung zwischen den das Landschaftsbild störenden Anlagen und den Naturhaushalt beeinträchtigenden, baulichen Maßnahmen nicht befriedigend klar vorgenommen werden kann. So entstehen bereits Definierungsschwierigkeiten, wann von einer Baumaßnahme gesprochen werden kann, wann von einer vorübergehenden Auswirkung (Baustelle) und wann von einer bleibenden.

Andererseits ergab die pragmatische Kartierung auch, daß überraschenderweise nur eine begrenzte Anzahl von optisch erkennbaren negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild immer wieder auftreten. Es waren nicht nur bauliche, sondern insgesamt 27 verschiedene Auswirkungsgruppen, die sowohl zur sozioökonomischen Nutzung, als auch zu den verschiedenen Landschaftsräumen in einer nachweisbaren Beziehung stehen. Folgende Definitionen wurden der Repräsentativkartierung zugrunde gelegt:

A Abfalldeponie, einfaches Abkippen von Abfällen allgemeiner Art, Erdaushub, Hausabbruch, Gartenabfälle und dgl. ohne erkennbare Ansätze einer Rekultivierung

E Allg. Entnahmestellen von Steinen, Kies, Sand, Ton usw. ohne geeignete Rekultivierung oder Zweckbestimmung, jedoch teilweise als Biotop eine Bereicherung darstellend

Ek Entnahmestelle für Gestein

Es Entnahmestelle für Sand

Et Entnahmestelle für Ton

Em Emissionsschäden, optisch erkennbar, nachteilige Veränderungen am Naturhaushalt

Er Erholungsanlagen, nachteilige Veränderungen am Naturhaushalt durch Standortwahl, massierte Standortnutzung oder Beeinträchtigung naturhaft strukturierter Landschaftsräume durch Zweckbauten für einen größeren Personenkreis, meist verbunden mit mangelhafter Eingrünung und Entsorgung von Sportanlagen oder Campingplätzen

G Nachteilige Veränderungen am Naturhaushalt durch Standortwahl, fehlende oder mangelhafte Bepflanzung oder optische Beeinträchtigung von naturhaft strukturierten Landschaftsräumen durch Gewerbe- und Industriebetriebe

Im Optisch erkennbare Immissionen wie Kamine mit Immissionswolken mit nachteiliger optischer Auswirkung auf große, naturhaft strukturierte Landschaftsräume

La Durch landwirtschaftliche Nutzung ausgeräumte Feldflur über 5 ha Feldgröße ohne Baum oder Strauch und ohne Kleinrelief bei gleichzeitiger extremer Artenverarmung

Lt Durch landwirtschaftliche Nutzung ausgeräumte Talräume über 5 ha Talgrund ohne Baum und Strauchreste des ehemaligen Auenwaldes, ohne Kleinrelief bei gleichzeitiger extremer Artenverarmung

Lw Durch Landwirtschaft verursachte wasserwirtschaftliche Veränderungen an natürlichen Gewässern bei extremen Regulierungen, Bachbegradigungen. Entfernung des Uferbewuchses auf mehr als 500 m, meist in Verbindung mit mangelnder Wiederbepflanzung bei gleichzeitiger extremer Artenverarmung

M Müllkippe, Autowrackplatz, mehr oder weniger geregelt in Deponie oder teilweiser Rekultivierung, im ganzen jedoch nicht befriedigend

N Nicht ökonomisch genutzte Fläche über 0,5 ha Größe, Brachland, ökologische Anreicherungszone

No Nicht ökonomisch genutztes Obstland, ökologische Anreicherungszone

O Nachteilige Veränderungen und nachteilige optische Auswirkungen auf große, naturhaft strukturierte Landschaftsräume durch

Og ungeordnete oder schlecht eingegrünte gartenbauliche Betriebsanlagen

Oh Hochspannungsfreileitungen

Oi Gewerbe- und Industrieanlagen, Wassertürme und Hochbehälter mit großer Fernwirkung

Ok mangelhaft eingebundene und eingegrünte Kläranlagen

Ol Fernwirkung landwirtschaftlicher Produktionsbauten bei fehlender oder mangelnder Eingrünung oder für das Landschaftsbild nachteiliger Standortwahl auf exponierten Punkten

Op Werbeträger mit großer Fernwirkung

Or aufgelöste Ortsränder und Tendenz zur Landschaftszersiedelung

Ow einzelne Wohn- und Wochenendhäuser in der freien Landschaft außerhalb geschlossener Baugebiete, verwahrloste Kleingartenanlagen

S Straßenbauten, nachteilige Veränderungen am Naturhaushalt, nachteilige Reliefumformung, mangelnde Bepflanzung oder Böschungsbildung usw., nachteilige optische Auswirkungen auf große, naturhaft strukturierte Landschaftsräume

SS Städtebaulicher Sanierungsbereich, völlig ungeordnete Wohnanlagen und dadurch nachteilige optische Auswirkungen auf große, naturhaft strukturierte Landschaftsräume

U Baustellen größeren Umfangs in der freien Landschaft, nachteilige Auswirkungen auf große, naturhaft strukturierte Landschaftsräume

V Punktuell festgestellter Vegetationsschaden, langjährige, gleichaltrige Forst-Monokulturen von über 0,5 ha Größe, die zur Senkung der natürlichen Produktions- und Regenerationskraft führen, einschl. Artenverarmung, erhöhte Schädlingsanfälligkeit

W Wohnsiedlung, nachteilige Veränderung der Landschaft durch Verbrauch von landschaftlichen Gliederungselementen und optische Fernwirkung bautechnischer Serienformen auf große, naturhaft strukturierte Landschaftsbereiche

Z Nachteilige Veränderungen am Naturhaushalt, Reliefumformung, mangelnde Bepflanzung oder Böschungsbildung usw., nachteilige optische Auswirkungen auf große, naturhaft strukturierte Landschaftsräume durch Bundesbahnanlagen

Wenn auch derartige Kartierungen nur einen begrenzten Objektivierungsgrad erreichen können, so läßt sich daraus doch ein praktisch verwertbarer Überblick gewinnen. Parallel zur Kartierung wurden auch Sanierungsmaßnahmen, die bei der späteren Landschafts- und Landschaftsrahmenplanung als Orientierungshilfen zur Zielfindung dienen, vorgeschlagen. Auch da stellte sich überraschenderweise heraus, daß nur eine begrenzte Anzahl von Sanierungsmaßnahmen in Frage kommt.

Wir haben im Laufe der Kartierung bei zwei Regionen etwa 20 verschiedene Maßnahmen gefunden, mit denen theoretisch alle Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, also einschließlich der optisch negativen Auswirkungen, soweit dies überhaupt geht bzw.

soweit Maßnahmen sinnvoll sind, wesentlich reduziert oder beseitigt werden können. Dabei haben wir uns von dem Grundsatz leiten lassen, daß Maßnahmen, die nur zu einem blinden Aktionismus – auf bayerisch Gschafthuberei – führen, besser unterbleiben sollten. Natürlich mußten dabei Formulierungen gewählt werden, die für den Einzelfall noch Interpretationsspielraum zulassen. Aber auch da fällt auf, daß Sanierungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit einer Ausnahme (Abbruch bzw. Beseitigung) immer ökologisch wirksame Mehrfachfunktionen enthalten. Nachstehend werden die im Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan aufgezeigten Einzelmaßnahmen genannt:

1 Großflächige Anpflanzung standortgerechter Gehölze zur schnelleren Wiederherstellung pflanzlicher und tierischer Schlußgesellschaften

2 Anpflanzung standortgerechter Gehölze als Sichtschutz zur Verdeckung oder Abschirmung nachteiliger optischer Strukturen bei gleichzeitiger Schaffung ökologisch wirksamer Biomasse

3 Anpflanzung von standortgerechten Feldgehölzen – in durch intensive Nutzung großflächiger, ausgeräumter Agrarproduktionsflächen – als landschaftliche Gliederungselemente und Regenerationsflächen für Tiere und Pflanzen

4 Biotopschutz – Erhaltung der bestehenden Standortgegebenheiten und der vorhandenen Tier- und Pflanzengesellschaften, falls notwendig durch geeignete Maßnahmen

5 Belassung und Förderung natürlicher Tier- und Pflanzensukzessionen ohne menschlichen Eingriff

6 Ortsplanerische und städtebauliche Planungs- und Sanierungsmaßnahmen wie Schließung aufgerissener Ortsränder durch Bebauung von Lücken, Neuausweisung geschlossener Ortsränder, Sanierung schlechter Bausubstanz usw.

7 Naturnahe wasserwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen an optisch oder funktionell unbefriedigenden wasserwirtschaftlichen Ausbaumaßnahmen

8 Zwischenpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen in forstwirtschaftlichen Monokulturen zur Verminderung historischer Schäden und Anhebung der ökologischen Vielfalt

9 Beseitigung des Landschaftsschadens durch Abbruch oder Abtransport

10 Erstellung einer Landschafts- und Grünplanung sowie zusammenfassender Darstellung einer Vielzahl von ökologischen und grünplanerischen Gesichtspunkten und Festlegung der angestrebten Entwicklungsziele

11 Erhaltung der bestehenden Feld-/Waldgrenzen durch Offenhalten der unbewaldeten Flur mit geeigneten Kulturarten bzw. Nutzungsmethoden und Unterlassung von Neuaufforstungen

12 Bepflanzung von Böschungflächen mit standortgerechten Gehölzen zur schnelleren Wiederherstellung pflanzlicher und tierischer Schlußgesellschaften, zur Schaffung ökologisch wirksamer Biomasse, als landschaftliches Gliederungselement und als ökologisch vielseitigeren Biotop für Tiere und Pflanzen

13 Durchführung von Uferbegrünungsmaßnahmen an Gewässern mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zur schnelleren Wiederherstellung pflanzlicher und tierischer Schlußgesellschaften, als landschaftliches Gliederungselement und als natürlicher Restbiotop für Tiere und Pflanzen

14 Eingrünung von Erholungs- und Sportanlagen mit Bäumen und Sträuchern an Ortsrandlagen zur Einbindung und zur landschaftlichen Gliederung

15 Geologischer Aufschluß in der Entnahmestelle ist für wissenschaftliche Zwecke, zur Schaffung seltener Biotope oder für Erholungseinrichtungen zu erhalten

16 Freilegen von Dolomittfelsen zur Bereicherung des Landschaftsbildes, soweit nicht Gesichtspunkte des Artenschutzes (Uhuhorste) dagegenstehen

17 Talraum ist aus ökologischen und funktionellen Gründen von geschlossenem Bewuchs oder von Bebauung freizuhalten

18 Erhaltung des vorhandenen Kleinreliefs als wichtige Kleinbiotope für zahlreiche Pflanzen und Tiere und zur Bereicherung eintöniger Nutzungsstrukturen der Land- und Forstwirtschaft

19 Erhaltung des Streuobstanbaues und vermehrter Anpflanzung von standortgerechten Wildobstarten zur Biotopbereicherung von land- und forstwirtschaftlichen Monostrukturen, Verbesserung der Nahrungs- und Brutverhältnisse für zahlreiche Vogelarten und zur landschaftlichen Bereicherung während der Blüte- und Fruchtzeit

20 Erhaltung des natürlichen Flußlaufes mit Mäandrierung, Auenwaldresten, seltenen Biotopen usw.

Wie Sie aus der kurzen Betrachtung der praktisch durchführbaren Maßnahmen erkennen können, liegt m. E. der Schwierigkeitsgrad bei der Beseitigung von optischen Landschaftsschäden weniger in der praktischen Durchführung als vielmehr im Diagnostizieren und im Auffinden der realisierbaren rechtlichen Instrumente.

5. Maßstab aus rechtlicher Sicht

In den Bayer. Verwaltungsblättern Heft 22 vom 15. 11. 1978 Seite 685 hat sich Carl FLICKERT mit dem Begriff Landschaftsbild aus rechtlicher Sicht, im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen, auseinandergesetzt. Ich möchte seine Meinung wiedergeben, die ja auch auf bauliche Anlagen allgemein angewendet werden kann.

»Das Landschaftsbild kann als Zusammenspiel von Landschaftselementen, wie Baumgruppen oder -kulissen, bewachsenen Bachläufen, Gesteinsformationen oder dgl. bezeichnet werden, die zusammen einen charakteristischen, die Landschaft prägenden Eindruck vermitteln, wie Heidelandschaft, Flußauen, Hügellandschaft; Wald für sich allein muß kein Landschaftsbild in diesem Sinne sein. Der gewohnte Eindruck muß durch Veränderungen der Gestalt oder Nutzung der in Anspruch genommenen Grundflächen erheblich beeinträchtigt werden, so daß der Eingriff als Störung des vorhandenen Zustandes, als Verunstaltung empfunden wird. Oder es liegt eine nachhaltige, d. h. dauernde Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor, die bei einem unvoreingenommenen Betrachter Unlustgefühle erweckt.«

Weiter unten heißt es:

»Da der Begriff des Landschaftsbildes einen statischen Inhalt hat, kann die Vorschrift auf eine nicht unbedenkliche Festschreibung des Status quo hinauslaufen, d. h. es könnte künftig schwierig werden, eine Landschaft aus verkehrlichen Notwendigkeiten zu verändern, auch wenn dies in sachgerechter Form geschieht; der Charakter der Landschaft darf nicht verlorengehen. Es wird davon auszugehen sein, daß der Forderung auf Beibehaltung der landschaftlichen Besonderheit durch den Straßenbau weitestgehend Rechnung getragen werden kann. Eine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird dann vorliegen, wenn vom Standpunkt

eines aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters der Eingriff als wesentliche Störung empfunden wird. Fraglich ist, welche räumliche Ausdehnung das Landschaftsbild zum Gegenstand hat, d. h. ob es den gesamten auch entfernteren Raum erfaßt, den der Betrachter überschauen kann, oder ob es nicht auf den kleineren Raum beschränkt bleiben muß, der ein typisches Gepräge aufweist. Diese Überlegungen zeigen, wie schwierig es sein wird, den Tatbestand der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf den konkreten Einzelfall anzuwenden. «

Diese Gedanken aus der Feder eines Rechtskundigen zeigen, daß dieses Feld auch aus rechtlicher Sicht nicht einfach zu beackern ist. Als anwendungsbezogene Behörden können wir jedoch im allgemeinen nicht große Untersuchungen im Einzelfall erstellen, sondern müssen nach erkennbaren Kriterien und Regeln zügig entscheiden. Ich habe versucht, dafür einige Wege zu zeigen. Ein einfach anwendbares Rezept läßt sich m. E. nicht finden.

Wie Sie wissen, hat dann im äußersten Fall der Richter, der natürlich ein Jurist und kein Fachmann ist, das letzte Wort.

Abschließend möchte ich aus der Sicht einer Vollzugsbehörde an die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege die Bitte richten, dieses vom Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen aufgegriffene, und heute nur kurz behandelte Thema, vertiefend in einem größeren Zusammenhang darzustellen. Für den praktischen Gesetzesvollzug, der ja bei den höheren und unteren Naturschutzbehörden auch weite Teile des Bereiches Erholung umfaßt, wäre es hilfreich, wenn die mehr naturwissenschaftliche Betrachtungsweise durch wichtige Gesichtspunkte der zur Zeit sich bildenden Umweltpsychologie ergänzt werden könnte. Naturschutz und Landschaftspflege sind eben kein homogener Bereich.

Anschrift des Verfassers:

Dipl.Ing. Otto Jodl, Gartenbaudirektor
Regierung von Mittelfranken
Ansbach
Promenade 27

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege \(ANL\)](#)

Jahr/Year: 1980

Band/Volume: [4_1980](#)

Autor(en)/Author(s): Jodl Otto

Artikel/Article: [Sanierung bei baulichen Anlagen, die das sog. Landschaftsbild stören
76-80](#)